

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zurücknahme von Verwaltungsklagen

## 中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于行政诉讼撤诉若干问题的规定》已于2007年12月17日由最高人民法院审判委员会第1441次会议通过，现予公布，自2008年2月1日起施行。

最高人民法院

二〇〇八年一月十四日

## 最高人民法院关于行政诉讼撤诉若干问题的规定

(2007年12月17日最高人民法院审判委员会第1441次会议通过  
法释〔2008〕2号)

为妥善化解行政争议，依法审查行政诉讼中行政机关改变被诉具体行政行为及当事人申请撤诉的行为，根据《中华人民共和国行政诉讼法》制定本规定。

**第一条** 人民法院经审查认为被诉具体行政行为违法或者不当，可以在宣告判决或者裁定前，建议被告改变其所作的具体行政行为。

**第二条** 被告改变被诉具体行政行为，原告申请撤诉，符合下列条件的，人民法院应当裁定准许：

(一) 申请撤诉是当事人真实意思表示；

## Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der VR China

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zurücknahme von Verwaltungsklagen“, die am 17.12.2007 vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts auf der 1441. Sitzung angenommen wurden, werden hiermit verkündet und treten am 01.02.2008 in Kraft.

Oberstes Volksgericht

14.01.2007

## Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zurücknahme von Verwaltungsklagen<sup>1</sup>

(Am 17.12.2007 hat der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts auf seiner 1441. Sitzung die Gesetzesauslegung (2008) Nr. 2 angenommen)

Um Verwaltungsstreitigkeiten angemessen zu lösen, um die im Verwaltungsprozess von Verwaltungsbehörden vorgenommenen Änderungen angegriffener konkreter Verwaltungsakte sowie die Anträge der Kläger<sup>2</sup> auf Klagerücknahme nach dem Recht zu prüfen, werden auf der Grundlage des „Verwaltungsprozessgesetzes der VR China“<sup>3</sup> diese Bestimmungen erstellt.

**§ 1** Volksgerichte können vor der Verkündung eines Urteils oder Beschlusses der Beklagten eine Abänderung des angegriffenen konkreten Verwaltungsaktes empfehlen, wenn sie nach Überprüfung der Ansicht sind, dass der konkrete Verwaltungsakt rechtswidrig oder unzweckmäßig ist.

**§ 2** Wenn die Beklagte den konkreten Verwaltungsakt abändert und der Kläger die Klagerücknahme beantragt, muss<sup>4</sup> das Volksgericht die Stattgabe [der Klagerücknahme] beschließen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) Der Antrag auf Klagerücknahme ist eine wahre Willenserklärung des Klägers;

<sup>1</sup> Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (中华人民共和国最高人民法院公报) 2008, Nr. 2, S. 16, Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zurücknahme von Verwaltungsklagen (最高人民法院关于行政诉讼撤诉若干问题的规定) vom 17.12.2007.

<sup>2</sup> Die Justizauslegung verwendet den Begriff 当事人 („Partei[en], Beteiligte[r]“) auch dann, wenn nur der Kläger (原告) gemeint sein kann, wie etwa bei der Klageerhebung. Das Verwaltungsprozessgesetz spricht dagegen nur dann von „Parteien“, wenn es sich sowohl auf Kläger als auch die beklagte Behörde im Verwaltungsprozess bezieht. Im Folgenden wird 当事人 mit „Kläger“ übersetzt, wenn sich die Vorschrift nur auf den Kläger bezieht.

<sup>3</sup> Verwaltungsprozessgesetz der VR China (中华人民共和国行政诉讼法) vom 04.04.1989, Amtsblatt des Staatsrats (中华人民共和国国务院公报) 1989, S. 297 ff. Deutsche Übersetzung bei Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China, Hamburg 2002, S. 244 ff.

<sup>4</sup> In Übereinstimmung mit der in der ZChinR üblicherweise verwendeten Terminologie wird 应当 „sollen“ hier mit „müssen“ übersetzt.

(二) 被告改变被诉具体行政行为, 不违反法律、法规的禁止性规定, 不超越或者放弃职权, 不损害公共利益和他人合法权益;

(三) 被告已经改变或者决定改变被诉具体行政行为, 并书面告知人民法院;

(四) 第三人无异议。

**第三条** 有下列情形之一的, 属于行政诉讼法第五十一条规定的“被告改变其所作的具体行政行为”:

(一) 改变被诉具体行政行为所认定的主要事实和证据;

(二) 改变被诉具体行政行为所适用的规范依据且对定性产生影响;

(三) 撤销、部分撤销或者变更被诉具体行政行为处理结果。

**第四条** 有下列情形之一的, 可以视为“被告改变其所作的具体行政行为”:

(一) 根据原告的请求依法履行法定职责;

(二) 采取相应的补救、补偿等措施;

(三) 在行政裁决案件中, 书面认可原告与第三人达成的和解。

**第五条** 被告改变被诉具体行政行为, 原告申请撤诉, 有履行内容且履行完毕的, 人民法院可以裁定准许撤诉; 不能即时或者一次性履行的, 人民法院可以裁定准许撤诉, 也可以裁定中止审理。

**第六条** 准许撤诉裁定可以载明被告改变被诉具体行政行为的主要内容及履行情况, 并可以根据案件具体情况, 在裁定理由中明确被诉具体行政行为全部或者部分不再执行。

(2) die Beklagte verstößt bei der Abänderung des angegriffenen konkreten Verwaltungsakts nicht gegen Verbotsnormen in Gesetzen und Rechtsbestimmungen, überschreitet nicht ihre Amtsbefugnisse oder verzichtet auf sie, schädigt nicht das öffentliche Interesse und die legalen Rechte und Interessen Dritter;

(3) die Beklagte hat bereits den angegriffenen konkreten Verwaltungsakt abgeändert oder beschlossen, ihn abzuändern, wovon das Volksgericht schriftlich unterrichtet wurde;

(4) Dritte haben keine Einwendungen.

**§ 3** Liegt einer der folgenden Umstände vor, so fällt dieser unter „die Beklagte ändert den von ihr erlassenen konkreten Verwaltungsakt ab“ im Sinne der Bestimmung des § 51 des Verwaltungsprozessgesetzes:<sup>5</sup>

(1) Änderung der wesentlichen Tatsachen und Beweise, von denen der angegriffene konkrete Verwaltungsakt ausgeht;

(2) Änderung der Rechtsgrundlage des angegriffenen konkreten Verwaltungsakts, die sich auf den materiellen Inhalt des Verwaltungsaktes auswirkt;

(3) Aufhebung, teilweise Aufhebung oder Änderung des durch den angegriffenen konkreten Verwaltungsakt geregelten Erfolges.

**§ 4** Liegt einer der folgenden Umstände vor, so kann er als eine „Änderung des von der Beklagten erlassenen konkreten Verwaltungsaktes“ angesehen werden:

(1) Rechtmäßige Ausführung gesetzlicher Amtspflichten auf Antrag des Klägers;

(2) Ergreifen relevanter abhelfender, entschädigender oder anderer Maßnahmen;

(3) schriftliche Anerkennung eines zwischen dem Kläger und einem Dritten geschlossenen Vergleichs in Fällen von Verwaltungsentscheiden.

**§ 5** Ändert die Beklagte den angegriffenen konkreten Verwaltungsakt und beantragt der Kläger die Klagerücknahme, und ist im Falle der Vollziehbarkeit [der Verwaltungsakt] vollzogen, so kann das Volksgericht die Stattgabe der Klagerücknahme beschließen; kann nicht unverzüglich oder in einem Akt vollzogen werden, so kann das Volksgericht entweder die Stattgabe der Klagerücknahme oder die Aussetzung des Verfahrens beschließen.

**§ 6** Ein der Klagerücknahme stattgebender Beschluss kann den wesentlichen Inhalt des durch die Beklagte abgeänderten angegriffenen konkreten Verwaltungsaktes sowie die Umstände des Vollzugs ausdrücklich festhalten. Auch kann gemäß den konkreten Umständen des Falles in der Begründung des Beschlusses klargestellt werden, dass der angegriffene konkrete Verwaltungsakt vollumfänglich oder teilweise nicht weiter vollstreckt wird.

<sup>5</sup> § 51 des Verwaltungsprozessgesetzes lautet: „Nimmt der Kläger vor Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses des Volksgerichts die Klage zurück oder ändert die Beklagte den von ihr erlassenen Verwaltungsakt und ist der Kläger damit einverstanden und nimmt daraufhin die Klage zurück, so entscheidet das Volksgericht über die Statthaftigkeit der Klagerücknahme“.

**第七条** 申请撤诉不符合法定条件，或者被告改变被诉具体行政行为后当事人不撤诉的，人民法院应当及时作出裁判。

**第八条** 第二审或者再审期间行政机关改变被诉具体行政行为，当事人申请撤回上诉或者再审申请的，参照本规定。

准许撤回上诉或者再审申请的裁定可以载明行政机关改变被诉具体行政行为的主要内容及履行情况，并可以根据案件具体情况，在裁定理由中明确被诉具体行政行为或者原裁判全部或者部分不再执行。

**第九条** 本院以前所作的司法解释及规范性文件，凡与本规定不一致的，按本规定执行。

**§ 7** Erfüllt der Antrag auf Klagerücknahme nicht die gesetzlichen Voraussetzungen oder nimmt der Kläger nach einer Abänderung des angegriffenen Verwaltungsakts durch die Beklagte die Klage nicht zurück, so muss das Volksgericht unverzüglich einen Beschluss fassen.

**§ 8** Ändert die Beklagte den angegriffenen konkreten Verwaltungsakt im Rahmen der Berufung oder der Wiederaufnahme und beantragt der Kläger die Rücknahme der Berufung oder der Wiederaufnahme, so sind die vorliegenden Bestimmungen heranzuziehen.

Ein der Berufungsrücknahme oder der Wiederaufnahmerücknahme stattgebender Beschluss kann den wesentlichen Inhalt des durch die Beklagte abgeänderten angegriffenen Verwaltungsaktes sowie die Umstände des Vollzugs ausdrücklich festhalten; auch kann gemäß den konkreten Umständen des Falles in der Begründung des Beschlusses klargestellt werden, dass der angegriffene konkrete Verwaltungsakt vollumfänglich oder teilweise nicht weiter vollstreckt wird.

**§ 9** Stimmen von diesem Gericht erlassene justizielle Auslegungen und normative Dokumente nicht mit den vorliegenden Bestimmungen überein, so ist nach den vorliegenden Bestimmungen zu verfahren.

Übersetzung: *Björn Ahl*